

Begründung:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist zum 1.10.2005 der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII neu gefasst worden. Insbesondere wird dem Jugendamt die Pflicht auferlegt, sämtliche Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, durch Vereinbarungen auf eine entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrages zu verpflichten. Nach der Gesetzesbegründung zu § 8a SGB VIII handelt es sich bei der Neuformulierung des Schutzauftrages des Jugendamtes nicht um eine inhaltliche Neuregelung. Vielmehr solle der aus dem staatlichen Wächteramt abgeleitete Schutzauftrag eindeutig gesetzlich definiert werden. Damit habe der Gesetzgeber den in der Fachpraxis erhobenen Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung wesentlicher Aspekte des professionellen Umgangs der Fachkräfte des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – wie z.B. das Recht des Jugendamtes auf Informationsbeschaffung, die Pflicht der Mitwirkung der Eltern, die Beteiligung dritter Institutionen, das Verfahren der Risikoeinschätzung – Rechnung getragen.

Der gesetzliche Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Absatz 3 Nr.3 SGB VIII) richtet sich an alle Akteure, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Der Gesetzgeber kann jedoch im Rahmen des SGB VIII lediglich das Jugendamt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII verpflichten, nicht aber die freigemeinnützigen Träger oder privat-gewerbliche Anbieter von Jugendhilfeleistungen. Daher verpflichtet § 8a Absatz 2 SGB VIII das Jugendamt, die Träger der freien Jugendhilfe durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen entsprechend in die Pflicht zu nehmen:

(2) „ In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Des weiteren schreibt § 72a SGB VIII nun verpflichtend die regelmäßige Überprüfung der im Jugendamt und - durch entsprechende Vereinbarungen abgesichert – bei freien Leistungserbringern beschäftigten Fachkräfte hinsichtlich der dort genannten einschlägigen Vorstrafen vor.

Die Verwaltung des Jugendamtes Emden hat nach Inkrafttreten des KICK zunächst mit dem örtlich ansässigen freien Träger IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH Kontakt aufgenommen, um den Abschluss einer Vereinbarung zu den §§ 8a, 72 a SGB VIII vorzubereiten. Die IFI Initiative für Intensivpädagogik ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im ostfriesischen Bereich und in angrenzenden Regionen tätig; im Rahmen der stationären und teilstationären Jugendhilfe werden insgesamt 121 Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unterhalten, im Rahmen ambulanter Hilfen ist insbesondere eine Familienhilfe in Emden –Stadtmitte sowie in Barenburg eingerichtet.

In mehreren Verhandlungsrunden wurde mit der IFI der vorliegende Vereinbarungsentwurf zu den §§8a, 72 a SGB VIII erarbeitet. Der Entwurf basiert im wesentlichen auf einer vorliegenden Mustervereinbarung, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen entwickelt wurde. Der Entwurf geht jedoch in einzelnen Punkten über die

Musterregelungen hinaus. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Verzahnung des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit der laufenden Hilfeplanung gemäß §36 SGB VIII, der Präzisierung der vom Träger vorzunehmenden Handlungsschritte in § 3 des Entwurfes, der Einbeziehung und Beteiligung von Erziehungsberechtigten und auch der Einbindung der sonstigen vom Träger beschäftigten Personen, die keine Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind.

Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII beschränkt sich nach dem mit der IFI abgestimmten Verhandlungsergebnis allerdings auf den Personenkreis von Kindern und Jugendlichen, die in einem unmittelbaren Hilfebezug zu der Einrichtung oder dem Dienst stehen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten über eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des eigenen Hilfebezuges besteht keine rechtliche Verpflichtung für den freien Träger, auf die Familie zuzugehen, wohl aber eine fachliche Notwendigkeit, einen reflektierten Umgang mit den Informationen zu finden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII wird künftig eine entsprechende Berücksichtigung und Ausdehnung des Personenkreises außerhalb des eigenen Hilfebezuges mit der IFI angestrebt.

Als großer Einrichtungsträger verfügt die IFI über das Personal von insoweit erfahrenen Fachkräften im Sinne des § 8a SGB VIII, so dass hier für das stationäre und auch ambulante Angebot des Trägers kein Bedarf an einer externen Bereitstellung und Nominierung insoweit erfahrener Fachkräfte durch das Jugendamt Emden besteht. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Abschluss dieser Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII keine Auswirkungen auf die Höhe der vereinbarten Entgelte nach den §§ 77, 78a ff SGB VIII haben wird. Sollten dem Träger dennoch insoweit zusätzliche Kosten entstehen, wird über eine entsprechende Berücksichtigung bei den künftigen Entgeltvereinbarungen mit dem Jugendamt verhandelt werden.

Es wird vorgeschlagen, der entsprechend sorgfältig ausgearbeiteten und ausgereiften Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendamt Emden und dem Träger Ifi Initiative für Intensivpädagogik gGmbH gemäß Vorlage zuzustimmen.

Weitere geplante Schritte in entsprechender zeitlicher Abfolge zur Vorbereitung und Umsetzung von Vereinbarungen gemäß §§8a, 72 a SGB VIII auf der Grundlage der getroffenen Regelungen mit der IFI :

Vereinbarungen mit sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe für stationäre Leistungen der Hilfe zur Erziehung und für junge Volljährige gemäß §§78a ff SGB VIII

Vereinbarungen mit sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe für ambulante Leistungen der Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige und Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 77 SGB VIII

Vereinbarung mit freien Trägern für Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Vereinbarung mit freien Trägern für Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Perspektivisch: Vereinbarung im ehrenamtlichen Bereich und mit Schulen

Anlagen:

Vereinbarung